

## § 007 TMG

(1) [Diensteanbieter](#) sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) [Diensteanbieter](#) im Sinne der §§ [8 TMG](#) bis [10 TMG](#) sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(3) Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ [8 TMG](#) bis [10 TMG](#) unberührt. Das [Fernmeldegeheimnis](#) nach § [3 TTDSG](#) (des Telekommunikation-[Telemedien](#)-Datenschutz-Gesetzes) ist zu wahren.

(4) Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, so kann der Inhaber des Rechts von dem [betroffenen Diensteanbieter](#) nach § [8 Abs. 3 TMG](#) die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein. Ein Anspruch gegen den [Diensteanbieter](#) auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Satz 1 besteht außer in den Fällen des § [8 Abs. 1 Satz 3 TMG](#) nicht.

**Fassung ab 01. Dez 2021**

---

**Fassung bis einschl 30. Nov 2021**

(1) - (2) ...

(3) Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ [8 TMG](#) bis [10 TMG](#) unberührt. Das [Fernmeldegeheimnis](#) nach § 88 TKG (des Telekommunikationsgesetzes) ist zu wahren.

(4) ...

---

**Fassung bis einschl 12. Okt 2017**

(1) [Diensteanbieter](#) sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) [Diensteanbieter](#) im Sinne der §§ [8 TMG](#) bis [10 TMG](#) sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ [8 TMG](#) bis [10 TMG](#) unberührt. Das [Fernmeldegeheimnis](#) nach § 88 TKG (des Telekommunikationsgesetzes) ist zu wahren.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**7 Min Datenschutz** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung